

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 25.06.1837 publ. 08.07.1837

tirungsstücken der Militairpersonen, durch von der Militairbehörde eigends dazu bestellte Arbeiter und durch im Militair dienende Leute geschehen, ohne daß es der Aufnahme derselben in eine Innung oder auch nur der Concessionirung von Seiten der Policeibehörden bedarf.

3) Der Regel nach kann Niemand als Meister zugelassen werden, welcher nicht zuvor seiner Wehrpflichtigkeit völlig Genüge geleistet hat, also entweder von der Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst befreiet, oder bereits wirklich aus demselben entlassen ist.

Die Regierung wird indessen in einzelnen Fällen aus ganz besonderen Gründen von dieser Regel Ausnahmen gestatten, nachdem zuvor die Militairbehörde die selbstständige Niederlassung des Wehrpflichtigen als Handwerker, vor völlig erfüllter Wehrpflichtigkeit, bewilliget hat.

29) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 25. Juni, publ. den 8. Juli 1837.

Ausdehnung
der Vorschrift
nach welcher die
Armengemein-
den zu den Re-
visionskosten
der Armenrech-
nungen einen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat durch Verfügung vom 13. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß die im ältern Herzogthum bestehende Vorschrift, nach welcher die Armengemeinden zu den Revisionskosten der

Armenrechnungen einen jährlichen Beitrag von 3 Rthlr. Gold für jeden Armenfonds zu leisten haben, vom 1. Juli d. J. angerechnet auf die Kreise Wechta und Cloppenburg, so wie auf das ältere Amt Wildeshausen auszudehnen und der Betrag dieser Gebühren aus dem ganzen Herzogthume, mit Ausschluß der Herrschaft Se-ver, an den Receptor des General-Armenfonds in Oldenburg zu entrichten sei, welches in höchstem Landesherrlichen Auftrage hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

jährlichen Beitrag zu leisten haben, auf die Kreise Wechta und Cloppenburg und den ältern Theil des Amtes Wildeshausen.

Die sämtlichen Armen-Suraten, Armen-Provisoren oder Armen-Rechnungsführer werden demzufolge angewiesen die Gebühren, oder das bisherige fixum des Anwaltes der geistlichen Güter künftig für jedes Rechnungsjahr gegen das Ende des Decembers, also für das Rechnungsjahr 1837/38. im December 1837., an den Receptor Pier in Oldenburg portofrei einzusenden. Für die Armenfonds in den angeführten neuern Landestheilen ist die Gebühr der obigen Bestimmung gemäß in diesem Jahr nur zu $\frac{5}{6}$ zu entrichten.

Die Armenrechnungen sind künftig nicht an den Anwald der geistlichen Güter, sondern an das Generaldirectorium einzusenden.

II.

III.

IV.

V.